

8. Rechtliche Natur der Akkreditierung. Welche Einreden stehen dem Akkreditierenden gegen den Anspruch aus dem Akkreditiv zu?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1894 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Kl.)  
Rep. I. 221/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hatte im März 1893 an die de R. Company zu New York Waren für 1650 *M* verkauft, lieferbar Ende Juni durch den Beklagten, der in Hamburg domiziliert, zahlbar per 30 Tage Akkreditiv. Der Beklagte hatte dem Kläger durch Schreiben vom 11. April 1893 bestätigt, daß er demselben die fakturierten 1650 *M* an die Company seiner Zeit in gewohnter Weise „30 Tage nach Eintreffen der Ware hier“ bar einsenden werde; er hatte demnächst auch die erst am 22. Juli bei ihm mit Faktura über 2065,55 *M* eingetroffenen, ursprünglich und nachträglich bestellten Waren nach New York verschifft. Im August teilte er dem Kläger mit, daß er für die Company weitere Waren nicht annehme und zahle, verweigerte dann auch die Zahlung für die Julisendung, weil sie verspätet geliefert sei, und ihr Betrag den akkreditierten übersteige. Auf die Klage ist der Beklagte in beiden Instanzen zur Zahlung von 2065,55 *M* nebst Zinsen verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch die Bestätigung des Akkreditivs eine selbständige Zahlungsverpflichtung des Beklagten begründet worden ist, und daß daher Beklagter nicht berechtigt ist, dem Kläger Einreden entgegenzusetzen, welche aus dem Rechtsverhältnisse der de R. Company zum Beklagten oder zum Kläger hergenommen sind. Die Rüge der Revision, daß diese Auffassung die Bedeutung des Akkreditivs verkenne, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Akkreditierung des Klägers bei dem Beklagten durch die de R. Company war eine Zahlungsanweisung. Beklagter hat durch das Bestätigungsschreiben vom 11. April 1893 dem Kläger gegenüber die Annahme der Anweisung erklärt und haftet demnach zufolge Art. 300 H.G.B. dem Kläger nach Maßgabe seiner Erklärung. Einwendungen, die auf das Rechtsverhältnis des Assignanten zum Assign-

natar oder zum Assignaten gestützt sind, kann letzterer dem Assignatar nur dann mit Erfolg entgegensetzen, wenn in der Annahmeerklärung ein dahin gehender Vorbehalt zu finden ist. Einen hierauf bezüglichen Vorbehalt enthält das Bestätigungsschreiben des Beklagten unzweifelhaft nicht. Die Sachlage bietet aber auch keine Veranlassung zu der Annahme, daß ein auf einen solchen Vorbehalt hinauslaufendes stillschweigendes Einverständnis unter den Parteien bestanden habe. Vielmehr ist mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß Kläger bei Ausbedingung des Akkreditivs von der Absicht geleitet worden ist, sich von dem überseeischen Besteller unabhängig zu machen, und daß Beklagter diese mit den kaufmännischen Anschauungen im Einklange stehende Absicht des Klägers gekannt hat. Die Revision hat hiergegen geltend gemacht, Beklagter habe in seinem im Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles in Bezug genommenen Schriftsatz behauptet, in dem Akkreditiv sei die dreißigtägige Zahlungsfrist deswegen festgesetzt worden, damit, wenn sich bei der Ablieferung der Ware Mängel herausstellen würden, die R. Company die Möglichkeit haben sollte, die Zahlung zurückzubehalten. Es wird gerügt, daß der Berufungsrichter diese, nach der Auffassung der Revision erhebliche Anführung unbeachtet gelassen hat. Die gedachte Anführung stellt sich aber nicht als eine selbständige Behauptung, sondern als eine Schlußfolgerung aus der Thatfache dar, daß die vom Beklagten zu leistende Zahlung dreißig Tage lang befristet war. Dieser Schluß ist nicht gerechtfertigt, da die Festsetzung eines, derartigen Zahlungszieles die verschiedensten Gründe haben kann. Die Übergehung der vorstehenden Anführung in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles kann mithin nicht als ein die Aufhebung desselben bedingender prozeßualer Verstoß betrachtet werden.

Es kann sich demnach nur darum handeln, ob Kläger den Anspruch auf den akkreditirten Betrag um deswillen verloren hat, weil die Ware nicht Ende Juni, sondern erst am 13. Juli von ihm abgesandt und erst am 22. Juli 1893 bei dem Beklagten eingetroffen ist, sowie ferner, ob Kläger den Beklagten auch für den die akkreditirte Summe überschreitenden Betrag seiner Faktur in Anspruch nehmen kann. Beide Fragen sind von den Instanzrichtern richtig beurteilt. Der Beklagte hat die ihm mit dem Schreiben vom 13. Juli 1893 unter Bezugnahme auf die getroffene Vereinbarung über-

---

sandten Waren anstandslos entgegengenommen und nach Amerika verschifft. Da Kläger in seinem Schreiben zu erkennen gegeben hatte, daß er sich, und zwar wegen des vollen Betrages seiner Faktur, an den Beklagten halten wolle, liegt in dem Verhalten des Beklagten das Anerkenntnis, daß der Anspruch des Klägers seinem ganzen Umfange nach von ihm honoriert werden solle.“ . . .